

Sitzung vom 26. August 1998

1891. Anfrage (Fachhochschulen)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 6. Juli 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hat er Kenntnis davon, dass die Fern-Fachhochschule Brig u.a. auch im Kanton Zürich eine Niederlassung gründen will? Wenn ja, seit wann?
2. Wie beurteilt er den fachlichen und qualitativen Hintergrund der hinter Brig stehenden Fernuniversität Hagen? Genügt dieselbe den Qualitätsansprüchen der Schweizer und Zürcher Fachhochschulgesetzgebung?
3. Warum wurden weder vorberatende kantonsrätliche Kommission noch Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Fachhochschulgesetzes hierüber ins Bild gesetzt?
4. Teilt der Regierungsrat die Bedenken, wonach die Schaffung einer Niederlassung für eine im Kanton Zürich unbekannte Fern-Fachhochschule den Qualitätsanforderungen für die Zürcher Fachhochschulen nicht genügen und damit das von vorberatender Kommission und Kantonsrat angestrebte hohe Qualitätsniveau unterlaufen werden könnte?
5. Muss diese Fern-Fachhochschule denselben Zulassungskriterien genügen wie die anderen Teil-Fachhochschulen des Kantons Zürich?
6. Wie verhält es sich mit dem finanziellen «background» der Fern-Fachhochschule Brig? Hat dieselbe eine Art Kautionsleistung zu erbringen?
7. Teilt der Regierungsrat die Bedenken, wonach diese schwer kontrollierbare (der Kontrolle des Kantonsrates weitgehend entzogene!) Fern-Fachhochschule den gut eingespielten Zürcher Teil-Fachhochschulen eine wettbewerbsverzerrende Konkurrenz bieten könnte?
8. Wieso wurde die AKAD im Kanton Zürich nicht zugelassen, die Fern-Fachhochschule Brig hingegen soll nun zugelassen werden?
9. Ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung einer Niederlassung der Fern-Fachhochschule Brig zu verhindern?

Begründung:

Die über die Medien verbreitete, überraschende Ankündigung der Schaffung einer Niederlassung für eine ausserkantonale Fern-Fachhochschule hat in Kreisen der Zürcher Teil-Fach-Hochschulen Verunsicherung und Erstaunen ausgelöst. Dieser Schritt wäre dem qualitativ hoch stehenden Zürcher Fachhochschulverbund abträglich. Bezüglich AKAD würde zudem rechtsungleich verfahren.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat von den Plänen der Fern-Fachhochschule Brig, in Zürich ein «Regionalzentrum» zu eröffnen, erst Anfang Juli 1998 aus den Medien erfahren und konnte daher weder die vorberatende Kommission des Kantonsrates noch das Ratsplenum informieren.

Die Fern-Fachhochschule Brig untersteht der Bundesgesetzgebung. §45 Satz 2 des zukünftigen Fachhochschulgesetzes des Kantons Zürich lautet: «Mit Genehmigung des Bundes geführte Fachhochschulen gelten als vom Kanton anerkannt.» Damit unterstreicht es für solche Fachhochschulen bzw. deren Teilschulen den Vorrang des Bundesrechts, der sich aus der Bundesverfassung ergibt. Daher steht es dem Kanton zum vornherein nicht zu, nach Massgabe eigenen Rechts das Qualitätsniveau einer vom Bund anerkannten Schule als ungenügend zu erklären und ihr die Betriebsaufnahme zu untersagen. Ebenso wenig kann eine Art Kautionsleistung in Betracht gezogen werden, da die Frage der ausreichenden finanziellen Mittel gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (SR 414.71) ebenfalls Gegenstand des eidgenössischen Bewilligungsverfahrens bildet. Nach Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes sind Standortkantone aber einzuladen, zu Anerkennungsgesuchen Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Fern-Fachhochschule Brig ist festzuhalten, dass der Kanton Zürich

weder vom Bund begrüsst worden ist noch von dieser Schule ein Gesuch um Angliederung an die Fachhochschule Zürich erhalten hat.

Der Bundesrat hat die Errichtung und Führung einer Teilschule für Fernstudien in Brig unter anderem mit der Auflage genehmigt, die Schule müsse sich «bis spätestens Ende 2003 an eine Vollzeit-Schule einer Fachhochschule nach seiner Wahl angliedern». Es wird daher in erster Linie Aufgabe des Bundes in Verbindung mit der gewählten Fachhochschule sein, darüber zu befinden, ob die Teilschule Brig die eidgenössischen Akkreditierungskriterien dauerhaft zu erfüllen vermag. Ob der Bund bzw. das mit dem Vollzug beauftragte Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Auffassung vertritt, es liege in der Natur einer Fern-Fachhochschule und sei deshalb zulässig, im Gebiet der ganzen Schweiz ohne vorherige Konsultation bzw. ohne Einverständnis der betreffenden Fachhochschulen Regionalzentren zu eröffnen, liess sich kurzfristig nicht in Erfahrung bringen. Auf Anfrage der Bildungsdirektion hin teilte das BBT mit, eine rasche und klare Antwort sei nicht möglich. Das BBT sei im Zusammenhang mit dem Stichwort «Fern-Fachhochschule Schweiz» von verschiedenen Seiten mit Fragen grundsätzlicher Natur angegangen worden und wolle diese in einem Gesamtzusammenhang erörtern. Entsprechende Abklärungen werden zurzeit im Rahmen der Eidgenössischen Fachhochschulkommission vorgenommen.

Die Anerkennungsbeschlüsse des Bundesrates sind aber mit der Einhaltung eines mehrjährigen Entwicklungsplanes verbunden und insofern provisorisch. Falls das hiesige Regionalzentrum den Betrieb aufnehmen und sich dabei herausstellen sollte, dass die für Teilschulen der Fachhochschule Zürich geltenden Qualitätsanforderungen unterlaufen werden, würde der Regierungsrat beim Bund mit dem Ersuchen vorstellig, die Situation zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Bund gegebenenfalls das Nötige vorkehrt, ist keine wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu befürchten.

Die AKAD schliesslich hat vom Bundesrat – entsprechend ihrem Begehren, sich im Kanton Aargau zu etablieren – unter verschiedenen Auflagen die Genehmigung für die Errichtung und Führung der AKAD-Hochschule für Berufstätige, angegliedert an die Fachhochschule Nordwestschweiz, erhalten. Sollte die AKAD Aktivitäten ins Auge fassen, die über die Grenze der Fachhochschule Nordwestschweiz hinausgreifen, so wäre es wiederum primär Sache des Bundes, die Rahmenbedingungen festzulegen, allenfalls unter vorheriger Anhörung der betroffenen Kantone. Der Kanton Zürich wurde in dieser Frage bisher weder von eidgenössischen Stellen zur Stellungnahme eingeladen, noch hat er sich sonst dazu vernehmen lassen. Eine rechtsungleiche Behandlung der AKAD durch den Kanton ist nicht ersichtlich.

Abschliessend ist zu unterstreichen, dass die Schaffung von Fern-Fachhochschulen grundsätzlich zu begrüessen ist. Es muss aber Gewähr geboten sein, dass sie qualitativ die gleichen Anforderungen erfüllen wie die übrigen Fachhochschulen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi